

Vergabegrundsätze

zum

Initiativprogramm „Spielplätze für Thüringen“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für investive Maßnahmen an Spielplätzen.
- 1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, die Spielplatzsituation im Land zu verbessern. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für den Bau, die Sanierung und die Ausstattung öffentlicher Spielplätze. Spielplätze in Kindertagesstätten können gefördert werden, wenn sie mindestens an Wochenenden und Feiertagen öffentlich zugänglich sind.
- 2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- 3.1 anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Sportvereine, die dem Landessportbund Thüringen e. V. oder einer anderen nach dem Thüringer Sportfördergesetz anerkannten Sportorganisation angehören sowie andere Gesellschaften und Vereine, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
- 3.2 kommunale Gebietskörperschaften, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Betriebe in privater Rechtsform,
- 3.3 gemeinnützige kommunale Wohnungsbaugenossenschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für das Vorhaben und die Errichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften (insbesondere die DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen; Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“, DIN EN 1176-1 bis 1176-7 „Spielplatzgeräte“) oder behördlichen Auflagen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.2 Die Anlagen sollen so gestaltet werden, dass sie durch Personen mit Kleinkindern und durch Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren Möglichkeiten benutzt werden können.

- 4.3 Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er die Spielplatzanlage ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten kann.
- 4.4 Die Maßnahme muss spätestens nach sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 10.000 €
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:
- Ausgaben für Baugrundstück (Kostengruppe 110 bis 130 - DIN 276),
 - Aufwendungen für die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220 - DIN 276),
 - Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung).
- 5.4 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Vereinen, Elterninitiativen, Jugendgruppen und sonstigen Gruppen erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden.
Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist glaubhaft nachzuweisen.
- 5.5 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist vom Antragsteller bis zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

schriftlich zu beantragen. Für das Jahr 2002 können Anträge bis zum 30. September 2002 gestellt werden.

- 6.2 Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag (Antragsformular siehe Anlage) sind beizufügen:
- Finanzierungsplan
 - Übersichtsplan, Lageplan mit Einzeichnung des Projektes,
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Baubeschreibung und ggf. Entwurfsplan
 - Begründung des Bedarfs
 - Beschreibung besonderer Initiativen, wie z. B. Selbsthilfeprojekte, Beteiligung Kinder und Jugendlicher, Spielplatzpatenschaften,
 - Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag,
 - Kostenschätzung, bei Maßnahmen unter 25.000 € drei Kostenangebote,
 - bei Vereinen und anderen gemeinnützigen Trägern der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - soweit notwendig Vorbescheide der unteren Bauaufsichtsbehörde.
- 6.3 Im Zuwendungsbescheid ist eine mindestens zehnjährige Zweckbindung des Grundstücks als Spielplatz festzusetzen.
- 6.4 Es gelten die zutreffenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO.

7. Inkrafttreten

Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2002

In Vertretung

Heinz-Günter Maaßen

Az: 22-22031